

cesanvisitation vornehmen und mehrere Frauenklöster reformiren. Von König Karl IX. wurden einige gegen die protestantische Religionsübung in Meß gerichtete Verordnungen erwirkt. Nachdem bisher schon viele Kirchengüter an Lothringen gekommen waren, wurden jetzt auch 1571 die bischöflichen Salinen den Herzogen von Lothringen und 1573 St. Nabor und Homburg dem Hause Guise als Lehen übertragen; die Domherren, welche sich stets auf die deutschen Concorde beriefen, gaben erst 1576 zu der letzten Veräußerung, sowie zur Verpfändung der Castellanei Habudingen (eingelöst 1619) ihre Zustimmung. Die beiden Cardinäle ernannten mit päpstlicher Genehmigung 1573 zum Coadjutor den erst 1567 geborenen Sohn des Herzogs von Lothringen, 89. Karl II. von Lothringen, der 1578—1607 das Bisthum inne hatte. Ludwigs Generalvicar und Weihbischof Anton Fourrier (gest. 1610) und Bischof Vouismard von Verdun (gest. 1584) behielten die geistliche Leitung der Diocese, während die weltliche Administration im Namen des Bischofs von Vouismard und im Namen des Capitels vom Dompräcentor J. Anez bis 1585 geführt wurde. Bischof Karl wurde 1589 Cardinal, 1591 päpstlicher Legat und 1592 auch Bischof von Straßburg, 1602 Primas der Collegiatkirche zu Nancy, womit die Abteien St. Martin in campis und Gorze vereinigt wurden. Zu Pont-à-Mousson stiftete er ein Seminar für 12 Cleriker, förderte die Niederlassungen der Miniminen und Kapuziner zu Meß, veranstaltete 1605 eine Diöcesanynode und wirkte auch sonst verdienstlich. Leider widersezte sich das Capitel der vom Papste befohlenen Visitation und der Veröffentlichung der Diöcesanstatuten. König Heinrich IV. gewährte 1592 und 1597 den Protestanten in Meß freie Religionsübung, die sie bis zur Aufhebung des Edicts von Nantes (1685) genossen. Als Karl nach langem Leiden am 24. November 1607 gestorben war, wählte das Capitel den illegitimen Sohn des Königs, Heinrich von Bourbon. Der Papst gab ihm aber wegen seiner Jugend nur eine Coadjutorie- und Acceptbulle und übertrug die Administration dem von den Canonikern postulirten 90. Annas d'Escars, Cardinal von Sivry O. S. B. (1608—1612). Dieser nahm 1609 seinen Wohnsitz in der Diocese, hielt im folgenden Jahre eine Synode und führte das römische Brevier ein. Als er schon 1612 zu Vic starb, folgte trotz der Minorjährigkeit der Coadjutor 91. Heinrich III. von Bourbon, Marquis de Berneuil (1612—1652). Im J. 1621 übernahm dieser die Administration des Bisthums, während seine Suffragane Nicol. Coeffeteau O. Pr. (s. d. Art.), dann Stephan Puget, später Bischof von Marseille, und Martin Meurisse O. Min. die Diocese musterhaft leiteten. Fast alle alten Klöster wurden reformirt; die Benedictinerabteien traten der Congregation von St. Vannes bei (s. d. Art. Benedictinerorden II, 348), die Augustinerabtei St. Petersberg der Congregation von Unserm Heilande (s. d. Art. Canonici

regulares II, 1834). Neue Klöster entstanden, so der Benedictiner zu Ste. Barbe vor der Stadt, der Carmeliten in Meß, der Miniminen zu Dieuze, Nomeny und Baffing, der Kapuziner zu Vic, Diebenhofen, Saarburch und Witsch, Jesuiten collegien zu Meß (1622) und Budenheim; ebenso verbreiteten sich Frauenorden und weibliche Congregationen, wie die vom sel. Petrus Fourier gestifteten Canonissen u. s. Frau (s. d. Art. IV, 1936) zu Meß, Nomeny, Budenheim, Dieuze; Carmeliten, Franciscanerinnen, Ursulinen, Visitantinnen zu Meß, Dominicanerinnen zu Vic, Clarissen zu Diebenhofen, Benedictinerinnen zu Montigny. Während des 30jährigen Krieges litt Meß weniger, als die schwer heimgesuchten, zum Theil ganz verwüsteten lothringischen Diöcesangebiete, deren der hl. Vincenz von Paul sich annahm. Durch ein Edict Ludwigs XIII. wurde in Meß ein königlicher Gerichtshof (Parlament) eingesetzt und damit der letzte Rest der Autonomie der frühern Reichsstadt beseitigt. Durch den westfälischen Frieden kam Meß 1648 definitiv an Frankreich, zugleich auch das Hochstift, obwohl dessen Bischöfe bis zur französischen Revolution noch den Titel Fürsten des Heiligen Römischen Reiches weiterführten.

V. Französische Herrschaft. Heinrich von Bourbon, der nie die Weihen empfangen hatte, entsagte 1652 dem Bisthume, 1669 seinen übrigen Pfünden und starb als Herzog und Pair von Frankreich 1682. Nach seiner Resignation erfolgte eine 16jährige Sedisvacanz, da Ludwig XIV. die Besetzung der drei lothringischen Bisthümer für sich beanspruchte, während Rom an der durch die deutschen Concorde stipulirten freien Capitelswahl festhielt. Der Papst verweigerte darum den vom Könige ernannten und vom Capitel nachträglich postulirten Bischöfen, Cardinal Julius Mazarin (1653—1658), Franz Egon von Fürstenberg (1658—1668), später Fürstbischof von Straßburg, und dessen Bruder Wilhelm Egon von Fürstenberg (1668—1668; s. d. Art.), die Confirmationsbulle. Der tüchtige Weihbischof Petrus Bedacier O. S. B. und der Capitelsvicar Claudius de Bruillard de Courjan leiteten unterdessen die Diöcesanverwaltung. In dieser Zeit weilte der berühmte Kanzelredner J. B. Bossuet (s. d. Art.) als Domherr und Archidiacon in Meß und hielt seine Controversen mit dem Prediger der Protestanten Paul Ferry. Endlich verließ Alexander VII. dem Könige 1664 als Indult auf Lebenszeit die Ernennung für die lothringischen Bisthümer, Clemens IX. dehnte 1668 dieses Indult auch auf die folgenden Könige aus. Gemäß dieses Privilegiums ernannte Ludwig XIV. 92. Georg II. d'Aubusson de la Feuillade (1668—1697), bisher Erzbischof von Embrun. Georg, der den Titel eines Erzbischofs beibehielt, führte geordnete Verhältnisse herbei, übergab ein neugestiftetes Krankenhaus den barmherzigen Brüdern, errichtete zu Meß ein Seminar und dotirte das zu Pont-à-Mousson bestehende.